

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin eines Fernsehprogramms (Web-TV) ab 13.10.2013 und eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ab Dezember 2013, jeweils unter der Adresse www.staatsoperlive.com, ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH unter www.staatsoperlive.com Opernübertragungen live sowie zum Abruf bereit stellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben. Die KommAustria forderte die Wiener Staatsoper GmbH daher mit Schreiben vom 30.10.2015 zur Stellungnahme – insbesondere zur Funktionsweise des angebotenen „Live-Programms“ – sowie zur Anzeige der angebotenen Dienste auf.

Mit Schreiben vom 13.11.2015 zeigte die Wiener Staatsoper GmbH die genannten Dienste an und führte dazu aus, sie sei erst durch das Schreiben der KommAustria vom 30.10.2015 auf die gesetzliche Verpflichtung der Anzeige der von ihr online angebotenen Live-Übertragungen und Videos on demand aufmerksam gemacht worden.

Zur näheren Beschreibung der angebotenen Dienste führte die Wiener Staatsoper GmbH insbesondere aus, sie biete (jeweils gegen Entgelt) Live-Übertragungen von Opern- und Ballettaufführungen sowie aufgezeichnete und postproduzierte Opern- und Ballettaufführungen des Hauses als Video on demand an, wobei es sich beim gesamten Angebot um Streams handle, bei denen keine Möglichkeit des Downloads bestehe.

Im Rahmen der Live-Übertragungen werde dem interessierten Publikum die Möglichkeit gegeben, ausgewählte Opern- und Ballettvorstellungen in Echtzeit von der Ferne aus anzusehen. Der Kauf einer Live-Übertragung sei grundsätzlich bis spätestens 30 Minuten nach Vorstellungsbeginn möglich, versäumte Zeiten könnten jedoch nicht (etwa durch Zurückspulen) nachgeholt werden. Grundsätzlich würden die Live-Übertragungen tatsächlich live mit der Vorstellung in Wien angeboten werden, die Nutzer könnten jedoch auch eine bis zu 72 Stunden zeitzonenversetzte Sendezeit wählen, wobei das System zwar erkenne, in welcher Zeitzone sich der entsprechende Käufer befinde, dieser jedoch nicht auf diese hin reglementiert sei. Insgesamt könne somit zwischen 30 unterschiedlichen Beginnzeiten innerhalb von 72 Stunden die individuell beste ausgewählt werden, wobei jedoch eine nachträgliche Änderung der Sendezeit nicht möglich sei.

Im Rahmen der Videothek würden neben einem kostenlosen Teststream weitere Opern- und Ballettproduktionen inklusive Trailer als Video on demand zur Verfügung gestellt, wobei diese in der Regel ab Kauf bzw. Aktivierung über die Dauer einer Woche beliebig oft (als Stream) angesehen werden könnten. Zudem bestehe hier – im Gegensatz zu den Livestreams – eine Pause-Taste sowie die Möglichkeit des Vor- und Zurückspulens.

Mit Schreiben vom 15.12.2015 leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und gab der Wiener Staatsoper GmbH abermals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 31.12.2015 nahm die Wiener Staatsoper GmbH abermals Stellung, verwies darin auf ihre vorangegangene Stellungnahme und führte darüber hinaus aus, die erste Live-Übertragung habe am 27.10.2013 stattgefunden, die Einführung der Videothek sei im Dezember 2013 erfolgt. In der Saison 2013/14 seien insgesamt 17 Livestreams, in den Saisonen 2014/15 und 2015/16 seien jeweils 45 Livestreams angeboten worden bzw. noch geplant. Das Angebot der Videothek umfasse zehn bis 15 Produktionen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Wiener Staatsoper GmbH bietet seit 27.10.2013 Live-Übertragungen von Opern- und Ballettaufführungen und seit Dezember 2013 eine Online-Videothek für Opern- und Ballettaufführungen, jeweils unter der Adresse www.staatsoperlive.com, an.

Im Rahmen der angebotenen „Live-Übertragungen“ kann die jeweilige Aufführung einerseits tatsächlich live zum Zeitpunkt der Vorstellung in Wien angesehen werden, daneben können aber auch 30 weitere, bis zu 72 Stunden zeitversetzte Beginnzeiten gewählt werden. Angeboten werden derzeit 45 Liveübertragungen pro Saison. Eine Möglichkeit zur Unterbrechung der Übertragung oder zum Vor- oder Zurückspulen besteht ebenso wie eine Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der einmal gewählten Sendezeit nicht. Im Rahmen der Videothek werden ein kostenloser Teststream sowie (derzeit zehn bis 15) Opern- und Ballettproduktionen inklusive Trailer zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Anzeige der beiden audiovisuellen Mediendienste (Web-TV und Abrufdienst) erfolgte mit Schreiben der Wiener Staatsoper GmbH vom 13.11.2015.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt und zur Funktionalität der angebotenen Dienste sowie zu den Zeitpunkten, seit denen diese angeboten werden, ergeben sich aus der Einsicht der KommAustria in die Website www.staatsoperlive.com sowie aus den Angaben der Wiener Staatsoper GmbH in der Anzeige und den weiteren Stellungnahmen vom 13.11.2015 und 31.12.2015 im gegenständlichen Verfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben nicht zulassungspflichtige Fernsehveranstalter – darunter fallen u.a. Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Wiener Staatsoper GmbH seit 27.10.2013 ein Web-TV-Angebot und seit Dezember 2013 einen Abrufdienst für Opern- und Ballettaufführungen unter der Adresse www.staatsoperlive.com anbietet.

Die zur Verfügung gestellten „Live-Übertragungen“ sind in diesem Zusammenhang als lineares (Web-TV-)Angebot zu qualifizieren, obwohl dabei aus mehreren möglichen Beginnzeiten gewählt werden kann und somit seitens der Seher in gewisser Weise ein „Abruf“ des Programms erfolgt. Dabei wird dem Nutzer jedoch kein individualisierter Stream bereitgestellt, sondern dieser kann lediglich den Einstiegszeitpunkt (vorab) wählen, ist aber danach an den vom Anbieter vorgegebenen linearen Ablauf gebunden, der auch mit dem auch für andere Nutzer bereitgestellten Angebot ident ist (sog. „Near-Video-On-Demand“). Somit handelt es sich bei den angebotenen „Live-Übertragungen“ um ein Fernsehprogramm im Sinn von § 2 Z 16 AMD-G (arg.: „für den zeitgleichen Empfang“, vgl. zum Ganzen *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 417*).

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen, die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben der Wiener Staatsoper GmbH vom 13.11.2015 erfolgt. Indem sie eine Anzeige

zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat die Wiener Staatsoper GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN*). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Wiener Staatsoper GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Wiener Staatsoper GmbH, z.Hd. Mag. Katharina Sedivy, Opernring 2, 1010 Wien, **per RSb**